



Informationen über Zuwendungen

Für ihre Kunden bietet die BfV Bank für Vermögen AG im Zusammenhang mit der Vermittlung von Finanzanlagen eine hochwertige Aufklärung und Beratung an. Diese Dienstleistungen bietet die BfV Bank für Vermögen AG ihrem Kunden als Service unentgeltlich an. Der Kunde kann jederzeit eine qualitativ hochwertige Beratungsdienstleistung in Anspruch nehmen, mit der keine Abschlussverpflichtung verbunden ist. Der damit verbundene Aufwand wird auch durch entsprechende Zuwendungen der Geschäftspartner der BfV Bank für Vermögen AG gedeckt. Bei diesen Zuwendungen handelt es sich um Geldzahlungen oder sonstige geldwerten Vorteile, die dazu dienen, effiziente und qualitativ hochwertige Infrastrukturen für die Aufklärung und Beratung des Kunden zu unterhalten. Die BfV Bank für Vermögen AG gibt einen Teil der Zuwendungen an die für sie tätigen Vermittler und Anlageberater weiter. Die Bank erhält und gewährt dabei folgende Arten von Zuwendungen im Sinne des § 31d Abs. 1 S. 1 WpHG:

1. Zuwendungen an die BfV Bank für Vermögen AG

1.1 Vertriebsprovisionen

Die BfV Bank für Vermögen AG erhält Vertriebsprovisionen für die Vermittlung von Finanzdienstleistungen. Es kann sich hierbei um fixe oder um volumenabhängige Provisionen handeln.

- **bei Investmentfondsanteilen**
Vertriebsprovisionen erhält die Bank zunächst für Vermittlungsleistungen beim Vertrieb von Load-Fonds. Load-Fonds sind Fonds, bei denen ein Ausgabeaufschlag erhoben wird. Die Bank erhält als Vertriebsprovision einen Anteil am Ausgabeaufschlag, der bis zu 100 Prozent des Ausgabeaufschlags betragen kann. Die Höhe des Ausgabeaufschlags können Sie dem Verkaufsprospekt für den betreffenden Fonds entnehmen.
- **bei Alternativen Investmentfonds AIF (früher Geschlossene Fonds)**
Es fällt ein Agio in der Regel in Höhe von 5% an, welcher auf die Nominaleinlage berechnet wird. Die Bank erhält den vollen Anteil vom Agio. Außerdem fällt bei AIF's eine Innenprovision an, die in der Regel zwischen 2,0 und 4,5% liegt. Auch die Innenprovision erhält zu 100% die Bank. Die genaue Höhe vom Agio und von der Innenprovision können Sie dem jeweiligen Verkaufsprospekt entnehmen.
- **bei Anlagezertifikaten und strukturierten Anleihen**
Für die Vermittlung von Zertifikaten und strukturierten Anleihen erhält die BfV Bank für Vermögen AG in seltenen Fällen eine Absatz- bzw. Vertriebsprovision von dem jeweiligen Emittenten, deren Höhe von der Vertriebsvereinbarung mit diesem abhängt (Platzierungsbonifikation). Diese kann bis zu 5 Prozent vom Emissionspreis betragen.
- **bei festverzinslichen Wertpapieren** fallen bis zu 1,1% des Kaufwertes an Provisionen an.
- **bei Aktien/Aktien ähnlichen Papieren** werden analog zu den festverzinslichen Wertpapieren bis zu 1,1% des Kaufwertes an Provision berechnet.

Erfolgsabhängige Zahlungen

Zusätzlich kann die Bank für ihre Vermittlungsleistungen Vertriebsprovisionen in Form einer Erfolgsbonifikation erhalten. Die Höhe dieser Provisionen lässt sich – sofern die Bank solche überhaupt erhält – nicht ohne weiteres beziffern, da ihre Höhe von unterschiedlichen Faktoren wie Potentialausschöpfung und Nettoabsatzziele abhängt



1.2 Vertriebsfolgeprovisionen

Die BfV Bank für Vermögen AG erhält für Vermittlungsleistungen zudem Vertriebsfolgeprovisionen, die gezahlt werden, wenn der Kunde bestimmte Finanzinstrumente im Bestand hält. Die Höhe der Zahlungen richtet sich nach der Art der vermittelten Finanzinstrumente, der Höhe der Bestände und der Haltedauer.

- **bei Investmentfondsanteilen**

Eine Vertriebsfolgeprovision erhält die Bank zunächst für die Vermittlung von Investmentfondsanteilen. Sie fallen sowohl beim Vertrieb von Load-Fonds (Fonds, bei denen ein Ausgabeaufschlag erhoben wird) als auch beim Vertrieb von No-Load-Fonds (Fonds, bei denen kein Ausgabeaufschlag erhoben wird) an. In der Regel sind die Vertriebsfolgeprovisionen beim Vertrieb von Load-Fonds niedriger als beim Vertrieb von No-Load-Fonds. Berechnungsgrundlage können die

Verwaltungsvergütung des Fonds oder der durchschnittliche Bestand sein. Sofern die Verwaltungsvergütung des Fonds die Berechnungsgrundlage darstellt, erhält die Bank einen laufenden Anteil an der Verwaltungsvergütung, der jährlich oder auch (ganz oder zum Teil) in kürzeren Abständen an sie ausgezahlt wird. Der Anteil, den die Bank erhält, beträgt bis zu 60 % Prozent der Verwaltungsvergütung (gemessen am durchschnittlichen Bestand der von der Bank vermittelten Kunden). Die Höhe der Verwaltungsvergütung kann dem Verkaufsprospekt für den betreffenden Fonds entnommen werden. Ist der durchschnittliche Bestand Berechnungsgrundlage, erhält die Bank eine Vertriebsfolgeprovision, die bis zu 1% p.a. beträgt, bezogen auf den durchschnittlichen Depotbestand.

- **bei Alternativen Investmentfonds AIF (früher Geschlossene Fonds)**

Eine Vertriebsfolgeprovision fällt in der Regel nicht an, es gibt aber wenige Ausnahmen von Produkten, die in der Produktliste gekennzeichnet sind. Die Höhe dieser Vertriebsfolgeprovisionen beträgt ca. 0,2 bis 0,3% p.a. vom durchschnittlich investierten Kapital. Die Bank erhält die volle Höhe dieser Vertriebsfolgeprovision.

- **Zertifikate und strukturierte Anleihen**

Die BfV Bank für Vermögen AG erhält von Zertifikate- und Strukturanleihe-Emittenten eine Vertriebsfolgeprovision, deren Höhe von der Vereinbarung mit dem jeweiligen Emittenten abhängt. Diese beträgt bis zu 0,65 Prozent p.a. und wird auf Basis der Bestände per Stichtag bzw. auf die monatlichen Durchschnittsbestände der BfV Bank für Vermögen AG berechnet.

1.3 Zuwendungen im Zusammenhang mit Vermögensverwaltungsmandaten

Des Weiteren erhält die Bank Vertriebs- und Vertriebsfolgeprovisionen für Vermittlungsleistungen im Zusammenhang mit Vermögensverwaltungsmandaten. In diesem Bereich existieren verschiedene Provisionsmodelle. Soweit im Rahmen der Vermögensverwaltungsmandate Finanzinstrumente erworben werden, werden die obigen Vertriebsprovisionen und Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt. Bei bestimmten fondsgebundenen Vermögensverwaltungen wird eine Vertriebsfolgeprovision von bis zu 1,1 Prozent p.a. bezahlt, die auf den durchschnittlichen Depotbestand berechnet und jährlich ausgezahlt wird. Bei diesen Vermögensverwaltungsmandaten erfolgt keine weitere Provisionszahlung. Bei anderen Typen von Vermögensverwaltungen erfolgt die Zahlung einer Vertriebsfolgeprovision von bis zu 0,5 Prozent auf den Depotbestand. Inwieweit diese Provisionen der BfV Bank für Vermögen AG oder dem Kunden ausbezahlt werden, hängt von der im Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden getroffenen Regelung ab.

Zuwendungen in Verbindung mit der **standardisierten Vermögensverwaltung** ist in der separaten „Conflict of Interest Policy – Vermögensverwaltung Private Investing“ geregelt und wird auf Wunsch bzw. bei Vertragsabschluss dem Kunden zur Verfügung gestellt.



2. Zuwendungen der BfV Bank für Vermögen AG an Dritte

2.1 Vermittlung Fonds und Zertifikate

Die Bank gewährt den für sie tätigen Vermittlern Vertriebs- und Vertriebsfolgeprovisionen für die von ihnen erbrachte Vermittlungsleistung beim Vertrieb von Finanzinstrumenten (Fonds, AIF und Zertifikate). Der Vermittler erhält als Vertriebsprovision einen Anteil am Ausgabeaufschlag des Finanzinstrumentes, der bis zu 90% Prozent des Ausgabeaufschlags betragen kann.

Ferner erhält der Vermittler eine Vertriebsfolgeprovision für den Vertrieb von Investmentanteilen, AIF und Zertifikaten. Berechnungsgrundlage können die Verwaltungsvergütung oder der durchschnittliche Bestand sein. Sofern die Verwaltungsvergütung die Berechnungsgrundlage darstellt, erhält der Vermittler einen laufenden Anteil an der Verwaltungsvergütung, der jährlich oder auch (ganz oder zum Teil) in kürzeren Abständen an sie ausgezahlt wird. Der Anteil, den der Vermittler erhält, beträgt bis zu 75 Prozent der Verwaltungsvergütung (gemessen am durchschnittlichen Bestand der Bank). Die Höhe der Verwaltungsvergütung können Sie dem Verkaufsprospekt für den betreffenden Fonds entnehmen.

2.2 Vermittlung Vermögensverwaltungsvertrag

Die BfV Bank für Vermögen AG zahlt dem Vermittler von Vermögensverwaltungsmandaten, für die entweder eine All-inclusive-Vereinbarung oder eine Classic-Fee-Vereinbarung getroffen wurde, einen Anteil an der Vermögensverwaltungsvergütung als Vertriebsfolgeprovision. Diese beträgt bis zu 1,25 Prozentpunkte p.a. in Abhängigkeit von der gewählten Anlagerichtlinie und wird per Quartalsende berechnet. Die konkrete Höhe der Vermögensverwaltungsgebühr können Sie dem jeweiligen Vermögensverwaltungsvertrag entnehmen. Bei Mandaten mit Classic-Fee-Vereinbarungen erhält der Vermittler zusätzlich Vertriebsprovisionen aus den im Rahmen der Mandate getätigten Wertpapiertransaktionen (Fonds ausgeschlossen), die bis zu 25 Prozent der Gebühren für die Wertpapiertransaktionen ausmachen können. Die Höhe der Wertpapiertransaktionsgebühr kann dem Entgelttableau der BfV Bank für Vermögen AG für das Privatkundengeschäft entnommen werden.

Zuwendungen in Verbindung mit der **standardisierten Vermögensverwaltung** ist in der separaten „Conflict of Interest Policy – Vermögensverwaltung Private Investing“ geregelt und wird auf Wunsch bzw. bei Vertragsabschluss dem Kunden zur Verfügung gestellt.

3. Unterstützende Sachleistungen

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen erhält und gewährt die BfV Bank für Vermögen AG unterstützende Sachleistungen. Hierbei handelt es sich um fachbezogene Schulungsveranstaltungen, die Erbringung von Dienstleistungen wie Beratungsunterstützung, Broschüren, Formulare und Vertragsunterlagen, sowie sozialübliche Zuwendungen (z. B. Einladungen zu kulturellen Veranstaltungen). Die unterstützenden Sachleistungen können stark variieren und lassen sich nicht ohne weiteres beziffern. Die Höhe erhaltener Sachzuwendungen ist vom jeweiligen Produktemittenten, die Gewährung von Sachzuwendungen vom jeweiligen Vertriebspartner abhängig. Bezogen auf die Zahl der bei der Bank geführten Kundendepots übersteigt der Wert erhaltener oder gezahlter Sachzuwendungen in keinem Fall Euro 25,00 p. a. pro Depot.

4. Nähere Einzelheiten

Mit diesem Informationsblatt legt die Bank Ihnen – soweit und so genau es in standardisierter Form möglich ist – alle Zuwendungen offen, die sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen erhält oder gewährt. Die Bank geht davon aus, dass Sie sich auf dieser Grundlage ein vollständiges Bild davon machen können, welche Zuwendungen sie erhält oder gewährt. Soweit dies nicht der Fall ist, bietet Ihnen die Bank auf Nachfrage selbstverständlich gerne auch weitere Informationen an.